

Übersicht: Vergütung der Analysen auf SARS-CoV-2

Mindestens eine der Voraussetzungen der **Beprobungsstrategie** des BAG vom 24. Juni 2020 ist **erfüllt**:

- symptomatische** Personen, welche eines der **klinischen Kriterien** der Beprobungsstrategie des BAG vom 24. Juni 2020 erfüllen
- Personen, die eine **Meldung** eines Kontakts mit einem Covid-19 Fall durch die **SwissCovid App** erhalten haben und die asymptomatisch sind
- Personen mit **engem Kontakt zu einem Covid-19 Fall**, die **asymptomatisch** sind und unter Quarantäne stehen, können ebenfalls getestet werden. Die Testindikation wird durch die zuständige kantonale Stelle gestellt.
- Kantonsärztinnen und Kantonsärzte können entscheiden, dass **asymptomatische Personen** getestet werden, wenn dies für eine Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle gerechtfertigt ist

Vermerk auf Laborauftrag: Gemäss **Beprobungsstrategie vom 24. Juni 2020**

Voraussetzungen der Beprobungsstrategie des BAG vom 24. Juni 2020 **nicht erfüllt**

Auf Verlangen des Arbeitgebers

Auf Verlangen der betroffenen Person

Vermerk auf Laborauftrag: Analyse **auf Verlangen des Arbeitgebers**

Vermerk auf Laborauftrag: Analyse **auf Verlangen der untersuchten Person**

Kriterien

Indikation der Analyse und Vermerk auf Laborauftrag

Analyse im **Labor**: Es ist die Pflicht der Laboratorien, die Rechnungen entsprechend zu adressieren.

Rechnungsstellung an Versicherer*

Rechnungsstellung an Arbeitgeber

Rechnungsstellung an Patient/in

Rechnungsstellung

Bund

Die Kosten der Laboranalyse und damit verbundenen Leistungen gehen als Gesamtbetrag vollumfänglich zu **Lasten des Bundes**

Arbeitgeber

Kosten gehen vollumfänglich zu **Lasten des Arbeitgebers**

Patient/in

Kosten gehen vollumfänglich zu **Lasten der Patientin / des Patienten**

Rechnungsempfänger

Kostenträger

Es liegt in der Pflicht des Arztes bzw. der Ärztin, die Person zu informieren sobald zusätzliche Kosten für den Patienten bzw. die Patientin entstehen.

* an Militärversicherung für dort Versicherte (Berufsmilitärs, pensionierte Berufsmilitärs, Milizmilitär, Zivildienst und Zivilschutz); bei Personen, die nicht in der Schweiz versichert sind, ist die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG zuständig

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.